B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt III (Am Nubbenberg) der Stadt Münster.

Der Bebauungsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt III (Am Nubbenberg) vom 25. 6. 1969 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 2. 10. 1970 in Kraft getretenen 5. Änderung zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Flurstück 190 der Flur 93.

Durch den Bebauungsplan Nr. 106 III 3. Änderung soll der dementsprechende Teil des Bebauungsplanes Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 geändert werden, soweit in der 3. Änderungen anderweitige Festsetzungen getroffen werden mit der Maßgabe, daß diese Änderung mit der Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 106 III 3. Änderung eintritt.

A Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und in der am 2. 10. 1970 in Kraft getretenen 5. Änderung zum Flächennutzungsplan und in den zugehörigen Erläuterungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 enthalten.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 106 III 3. Änderung ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 hinsichtlich der Änderung der Baugrenzen für die nach dem Bebauungsplan Nr. 106 III vorgesehene 5geschossige Bebauung auf dem Flurstück 190 der Flur 93. Unter Aufhebung der bisher in diesem Bereich festgesetzen Baugrenzen und unter Aufhebung der Geschoßabgrenzungen sowie unter Aufhebung der Ausweisung eines Standortes für eine Umformerstation und der Standorte für Gemeinschaftsgaragen werden neue Baugrenzen für eine 5geschossige offene Bauweise mit der Geschoßflächenzahl 1,0 neu festgesetzt. Die bisher ausgewiesene Grundflächenzahl bleibt bestehen. Für die erforderlichen Gemeinschaftsgaragen und für eine erforderliche Umformerstation werden wie im Bebauungsplan dargestellt, entsprechende Flächen neu ausgewiesen.

Da durch die geplante Ausweisung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 nicht berührt werden, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 III im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes, so daß eine öffentliche Auslegung des Planung nach § 2 (6) BBauG sowie auch die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

Nähere Einzelheiten der Änderung ergeben sich aus dem Bebauungsplan Nr. 106 III 3. Änderung. Die durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgehobenen Festsetzungen sind im Bebauungsplan Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 besonders gekennzeichnet.

D Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Planes sind zur Ordnung des Grundund Bodens keine Maßnahmen erforderlich, da das Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff BBauG auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 106 III vom 25. 6. 1969 zum Abschluß gebracht ist.

C Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bereits in den bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 III ermittelten Gesamtkosten enthalten.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 13. März 1972 beschlossen.

Münster (Westf.), den 28. April 1972

RAT DER STADT MÜNSTER

Dr. Beckel
Oberbürgermeister